

Information zur Gaststättenanzeige
(ehemals „Schankerlaubnis“ oder Gaststättenerlaubnis)

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, **auch wenn es nur für kurze Zeit** (z.B. für einen Tag) betrieben werden soll, der zuständigen Stelle **mindestens 4 Wochen vor dem erstmaligen Anbieten** von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen.

Das gilt auch für den Betrieb:

- einer Zweigniederlassung,
- einer unselbständigen Zweigstelle und
- für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen.

Für die Gaststättenerlaubnis benötigen Sie folgende **Unterlagen**:

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
- ggf. Vertretungsvollmacht
- bei juristischen Personen Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister

Bei Alkoholausschank:

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO)

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken für **kurze Zeit**, muss der Gastwirt kein Führungszeugnis und keinen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beantragen. Wir überprüfen nur im Einzelfall die persönliche Zuverlässigkeit von Amts wegen.

Gebühren für die Gaststättenerlaubnis

Veranstaltung 1 - 2 Tage	45,00 €
Veranstaltung 3 – 4 Tage	65,00 €
Veranstaltungen über 4 Tage	115,00 €
Dauerhaft	115,00 €

Hinweis:

Sollte die Antragsfrist von vier Wochen vor dem erstmaligen Ausschanken nicht eingehalten werden, so sind wir angehalten die Gaststättenanzeige **abzulehnen**.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2,3 Niedersächsisches Gaststättengesetz (NGastG)